

50



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 51 T 529/13  
32 M 1493/13 Amtsgericht Tempelhof-  
Kreuzberg

22.08.2013

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

Schuldners und  
Beschwerdeführers,

g e g e n

den [REDACTED]

Gläubiger und  
Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED]

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin am 22.08.2013 durch die Richterin am Landgericht Niemann als Einzelrichterin **beschlossen**:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof - Kreuzberg vom 26.07.2013 aufgehoben.

Auf den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragungsanordnung des Obergerichtsvollziehers [REDACTED] beim Amtsgericht Tempelhof - Kreuzberg vom 26.06.2012 zu DR II 855/13 - Eintragungsgrund: Nichtabgabe der Vermögensauskunft - aufgehoben.

Gründe

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache auch Erfolg.

101

Registrierungsnummer



# Landgericht Berlin

## Beschluss

22.08.2013

Geschäftsnummer: 31 T 525/13  
33 M 1482/13 Amtsgericht Tempelhof - Kreuzberg

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

[REDACTED]

Schuldners und  
Beschwerdeführers

gegen

[REDACTED]

Gläubiger und  
Beschwerdeführer

[REDACTED]

Bei der Zivilkammer 31 des Landgerichts Berlin am 22.08.2013 durch die Richter am Landgericht  
Klementine Eiwelchtin beschlossene

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof -  
Kreuzberg vom 28.07.2013 aufgehoben.

Auf den Widerspruch des Gläubigers wird die Eintragungsanordnung des Oberversteigerers  
[REDACTED] vom 28.08.2012 zu DR II 888/13 -  
[REDACTED] nicht angefochten - aufgehoben.

Gründe

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache auch Erfolg.

Der Schuldner hat gemäß § 882d Abs. 1 ZPO Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers eingelegt und geltend gemacht, er befinde sich in Gesprächen über eine Ratenzahlungsvereinbarung, wobei das Zustandekommen einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung durch den Gläubiger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.07.2013 bestätigt worden ist. Zwar ist dem Amtsgericht zuzugeben, dass insoweit eine Ratenzahlungsvereinbarung gemäß § 802 b ZPO unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht geschlossen worden ist. Neben der Ratenzahlungsvereinbarung des § 802 b ZPO, die keinerlei materiell-rechtliche Wirkungen zeitigt, besteht für den Schuldner jedoch weiterhin die Möglichkeit mit dem Gläubiger eine zusätzliche materiell-rechtliche Vereinbarung über den titulierten Anspruch in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen, was einer Stundung gemäß § 775 Nr. 4 ZPO entspricht. Indem der Schuldner den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung vorträgt, macht er auch die Voraussetzungen von § 775 Nr. 4 ZPO geltend, diese sind auch im Rahmen des Widerspruches zu berücksichtigen, da nach Stundungsvereinbarung die Abgabe der Vermögensauskunft nicht in Betracht kommt. Die Voraussetzungen des § 775 Nr. 4 ZPO liegen vor. Der Gläubiger hat dem Gericht gegenüber bestätigt, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde und der Schuldner bereits eine Rate gezahlt hat.

Niemann

Beglaubigt

Mitschke  
Justizbeschäftigte

